

Aktenzeichen:

2 RU 42/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 31. Januar 1961

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n

als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter H u n g e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. v. T ü m p l i n g und

Bundessozialrichter Dr. Dr. H e l m s

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1957, mit Ausnahme der Festsetzung der Gebühren des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche für die Folgen eines Unfalls vom 12. Dezember 1952 geltend. Er gehörte zur Zeit des Unfalls mit seinem Unternehmen der beklagten Berufsgenossenschaft an und war selbst freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichert (§ 539 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger wurde am 12. Dezember 1952 gegen 21.15 Uhr in Essen-Werden beim Überqueren einer Straße von einem Kraftwagen überfahren. Er hatte eine Gastwirtschaft aufgesucht, die zu den Kunden seines Unternehmens gehörte, und wollte eine weitere, zu seinem Kundenkreis gehörende Gastwirtschaft auf der anderen Straßenseite aufsuchen.

Die Beklagte lehnte die Entschädigungsansprüche durch Bescheid vom 14. August 1953 mit folgender Begründung ab: Der Unfall sei ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, vom Verletzten selbst verursacht worden. Der Verletzte hätte die wichtige Bundesstraße bei Dunkelheit nur überqueren dürfen, wenn er mit Sicherheit erkennen konnte, daß dieses ungefährdet möglich war. Infolge der bei dem Verletzten festgestellten Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,7 ‰ sei er nicht mehr imstande gewesen, sich ausreichend auf die Verkehrslage einzustellen. Hierdurch sei der Zusammenhang mit dem Betrieb gelöst worden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung beim Oberversicherungsamt in Düsseldorf eingelegt, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Düsseldorf übergegangen ist (vgl. § 215 Abs. 2 und 4 SGG). Das SG hat durch Urteil vom 21. Oktober 1955 die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG ist vom Landessozialgericht (LSG) Nord-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

rhein-Westfalen durch Urteil vom 10. Dezember 1957 zurückgewiesen worden. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses Urteil, das am 21. Januar 1958 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 19. Februar 1958 Revision eingelegt und sie am 14. März 1958 begründet.

Er beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten die Beklagte zu verurteilen, wegen des Unfalls vom 12. Dezember 1952 eine Entschädigung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

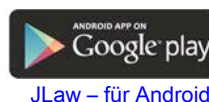
Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden. Sie ist damit zulässig.

Die Revision ist auch begründet.

Das angefochtene Urteil beruht in tatsächlicher Beziehung auf der Feststellung, der Kläger sei zur Unfallzeit wegen des genossenen Alkohols nicht mehr imstande gewesen, sich mit der erforderlichen Sicherheit als Fußgänger im Straßenverkehr zu bewegen. Dieser Feststellung liegt einerseits die weitere tatsächliche Feststellung zugrunde, beim Kläger habe im Zeitpunkt des Unfalls eine BAK von 1,7 ‰ bestanden, andererseits beruht sie auf folgenden tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich des Unfallhergangs: Der Kraftwagen habe von der Stelle aus, an der sich der Kläger befunden habe, bemerkt werden können. Der Kläger habe aber die Gefahr des herannahenden Kraftwagens nicht erkannt, weil er entweder mangels eines Blickes die Straße entlang oder trotz eines solchen den Wagen nicht gesehen habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Diese tatsächlichen Feststellungen sind von der Revision mit Verfahrensrügen angegriffen worden (vgl. § 163 SGG). Eine Prüfung dieser Rügen ist jedoch nicht erforderlich. Insbesondere bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob es durch Erfahrungssätze der medizinischen Wissenschaft gerechtfertigt ist, auch bei Fußgängern unterhalb der Volltrunkenheit eine absolute Grenze der BAK anzunehmen, oberhalb deren die Fähigkeit, sich sicher im Verkehr zu bewegen, nicht mehr vorhanden sein kann. Die Revision ist, auch wenn die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen für das Revisionsgericht bindend sein sollten, aus Rechtsgründen begründet.

Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, kann der Kläger sich allerdings nicht darauf berufen, daß er durch seine Berufstätigkeit zum Alkoholgenuß veranlaßt worden sei; denn aus den Feststellungen des LSG ergibt sich kein Anhalt dafür, daß ein Überschreiten der Grenzen des zulässigen Alkoholgenußes zwangsläufig auf die Art der versicherten Tätigkeit zurückzuführen sei.

Das LSG hat jedoch allein aus der Feststellung, daß der Kläger nicht mehr imstande gewesen sei, sich mit der erforderlichen Sicherheit als Fußgänger im Straßenverkehr zu bewegen, die rechtliche Folgerung gezogen, dadurch sei eine Lösung vom Betrieb mit der Wirkung des Verlustes des Versicherungsschutzes herbeigeführt worden. Das entspricht im Ergebnis dem Rechtsstandpunkt, den der erkennende Senat in früheren Entscheidungen eingenommen hat (vgl. zB BSG 3, 116). Der Senat hat diesen Rechtsstandpunkt jedoch inzwischen aufgegeben und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Auffassung eine Überbewertung der bei Verkehrsuntüchtigkeit bestehenden Alkoholbeeinflussung bedeutet. Nach der Auffassung des Senats ist es nicht gerechtfertigt, einen Fußgänger, der sich zwar nicht mehr mit völliger Sicherheit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

im Verkehr bewegen kann, aber immerhin noch in der Lage ist, seinen Weg einigermaßen ordnungsgemäß zurückzulegen, einem Volltrunkenen gleichzustellen, da bei ihm ein vernünftiges und zweckgerichtetes Zurücklegen des Weges nach der Erfahrung des täglichen Lebens nicht ausgeschlossen ist. Der als Voraussetzung für die Entschädigung der gesetzlichen Unfallversicherung erforderliche ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfallereignis fehlt nach der Auffassung des Senats in einem solchen Falle nur, wenn die durch den Alkohol hervorgerufene Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des Fußgängers für den Eintritt des Unfalls die einzige rechtserhebliche Ursache im Sinne der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung herrschenden Kausallehre gewesen ist. Im einzelnen wird hierzu auf das in BSG 12, 242 veröffentlichte Urteil des Senats vom 30. Juni 1960 verwiesen.

Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt sich zwar, daß das LSG die beim Kläger im Zeitpunkt des Unfalls vorhandene Alkoholbeeinflussung als eine rechtlich wesentliche Ursache für das Zustandekommen des Unfalls angesehen hat. Jedoch hat das LSG ausdrücklich offengelassen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang den Fahrer des Kraftwagens eine Schuld an dem Unfall trifft. Das LSG hat also nicht geprüft, ob auch das Verhalten des Kraftfahrers als rechtlich wesentliche Ursache beim Zustandekommen des Unfalls mitgewirkt hat. Infolgedessen fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, auf Grund deren der Senat darüber entscheiden könnte, ob das durch den Alkoholeinfluß bedingte Verhalten des Klägers die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls war.

Das angefochtene Urteil mußte deshalb - mit Ausnahme der Festsetzung der Gebühren des Prozeßbevollmächtigten des Klägers - mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)